

Spezifische Anforderungen von Ericsson im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für Lieferanten

Requirement Specification



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Begriffsbestimmungen	3
3	Managementsystem für Arbeitsschutz (OHS-Managementsystem)	4
4	Arbeitsschutzrichtlinie (OHS-Richtlinie).....	5
5	Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften (OHS-Vorschriften)	5
6	Arbeitsschutzmanagement (OHS-Management) und betriebliche Verantwortung	5
6.1	Allgemeine Anforderungen an das Arbeitsschutzmanagement (OHS-Management).....	5
6.2	Für die Arbeit an einem Standort verantwortliche Person (Person in Charge of Work at Site).....	6
6.2.1	Verantwortung und Befugnisse der für die Arbeit am Standort verantwortlichen Person (Person in Charge of Work/PICW)	6
6.2.2	Erfahrung und Wissen der verantwortlichen Person am Arbeitsplatz (PICW).....	7
7	Kommunikation, Kompetenz und Schulung	7
7.1	Kommunikation	7
7.2	Kompetenz und Schulung.....	7
8	Risikomanagement	8
9	Arbeitsschutzplan (OHS-Plan) für das Projekt.....	8
10	Betriebliche Kontrolle	9
10.1	Betriebliche Standards.....	9
10.2	Lebensrettende Regeln bei Ericsson (Ericsson Lifesaving Rules)	10
10.3	Sicherheit von Ausrüstung	11
10.4	Kontrolle.....	11
10.5	Befugnis zur Arbeitsunterbrechung (Stop Work Authority)	12
10.6	Subunternehmermanagement	12
11	Notfallbereitschaft und -reaktion.....	13
12	Meldung und Untersuchung von Vorfällen in Bezug auf Arbeitsschutz (OHS-Zwischenfälle).....	13
13	Programm zur Leistungsmessung und -verbesserung.....	14
13.1	Nachlaufende Indikatoren	14
13.2	Vorlaufende Indikatoren	14
13.3	Verbesserungsprogramm in Bezug auf Arbeitsschutz (OHS-Verbesserungsprogramm)	14
14	Nichteinhaltung und Korrekturmaßnahmen.....	15
15	Änderungsinformationen	15



1

Einleitung

Bei Ericsson übernehmen wir Verantwortung für alle, die für uns tätig sind. Deswegen möchten wir sicherstellen, dass alle jeden Tag sicher und gesund nach Hause zurückkehren. Wir verpflichten uns, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld für alle zu schaffen. Das gilt für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Personal von Lieferanten und alle, die in unserem Auftrag tätig sind. Unser Ziel ist Target Zero – null arbeitsbedingte Todesfälle und Vorfälle, die arbeitsbedingte Verletzungen und Erkrankungen beinhalten. Target Zero ist eine gemeinsame Verpflichtung, die wir bei Ericsson mit unseren Lieferanten teilen.

Dieses Dokument formuliert die verpflichtenden und vertraglich bindenden Anforderungen im Hinblick auf Arbeitsschutz (nachfolgend „OHS“ abgekürzt – nach dem englischen Begriff Occupational Health and Safety). Ericsson stellt diese Anforderungen an Lieferanten (nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet), die bei der Leistungserbringung für Ericsson Tätigkeiten mit hohem Risiko ausführen. Für alle anderen Lieferanten werden diese Anforderungen ebenfalls empfohlen.

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe „Lieferant“ oder „Personal des Lieferanten“ umfassen alle Beschäftigten, Auftragnehmer, Subunternehmer und Vertreter des Lieferanten sowie alle anderen Personen, die unter dem Einfluss oder der Kontrolle des Lieferanten stehen. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle diese Personen die in diesem Dokument festgelegten Anforderungen erfüllen.

Ericsson kann die Nichteinhaltung der im vorliegenden Dokument festgelegten Anforderungen durch verschiedene Audits feststellen. Diese Audits umfassen unter anderem die Überprüfung des Personal des Lieferanten (Supplier Employee Verification), die Beurteilung der Sicherheitsreife des Lieferanten (Supplier Safety Maturity Assessment) und Standortinspektionen (Site Inspections). Das Bestehen dieser Prüfungen ist eine zwingende Voraussetzung für den Beginn oder die Fortsetzung einer Zusammenarbeit mit Ericsson. Wenn bei einer dieser Prüfungen Verstöße festgestellt werden, wird eine Folgenbewältigung (Consequence Management) ausgelöst, wobei sich die Folgen nach der Schwere der Mängel richten.

2

Begriffsbestimmungen

Tätigkeiten mit hohem Risiko: Tätigkeiten oder Arbeiten mit einer hohen Wahrscheinlichkeit von Verletzungen oder Erkrankungen, die zu Todesfällen oder schweren Verletzungen des Beschäftigten oder der betroffenen Person führen können, wenn die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nicht getroffen werden. Diese Tätigkeiten sind grundsätzlich gefährliche Arbeitsaufgaben, die eine erhebliches Maß an Konzentration, Aufmerksamkeit oder Kompetenz erfordern. Solche Tätigkeiten umfassen:

- Klettern und Arbeiten in der Höhe, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - a. Die Verwendung von Leitern
 - b. Die Verwendung von Hubarbeitsbühnen



c. Anschlag und mechanisches Heben von Materialien/Ausrüstung.

- Führen eines Fahrzeugs
- Arbeiten mit Elektrizität
- Die Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten
- Die Verwendung von Elektrohandgeräten
- Potenzielle Exposition gegenüber hohen Frequenzen & hochfrequenten elektromagnetischen Feldern
- Umgang mit Chemikalien
- Betreten eines beengten Raumes

Fernabsicherung von Standorten (Remote Safety Assurance): die tägliche systematische Überprüfung einer vorab festgelegten Auswahl der Arbeitsschutzanforderungen von Ericsson im Checklistenformat unter Verwendung eines Ericsson-Standardtools. Die Kontrolle kann zusätzliche lokale Anforderungen oder Kundenanforderungen umfassen, sofern dies als notwendig erachtet wird.

Vorfall: ein ungeplantes Ereignis oder eine ungeplante Exposition, das/die zu Todesfällen, Verletzungen, Erkrankungen oder Geräte-/Sachschäden geführt hat oder führen kann. Das Ereignis tritt ein, während die betroffene Person bei der Arbeit ist, arbeitsbezogene Tätigkeiten ausführt oder von arbeitsbezogenen Tätigkeiten betroffen ist. (Hierzu gehören auch Ereignisse, zu denen es auf dem Arbeitsweg kommt.)

Beinaheunfall: Ein ungeplantes Ereignis, das nicht zu Todesfällen, Verletzungen, Erkrankungen oder Geräte-/Sachschäden geführt hat, jedoch das entsprechende Potenzial hatte.

Risikobeobachtung/Gefahrenermittlung: Als Gefahren- oder Risikobeobachtung gilt jeder gefährliche Gegenstand, jedes gefährliche Ereignis, Verhalten oder jeder Zustand, der Verletzungen, Krankheiten oder Sachschäden verursachen kann.

3

Managementsystem für Arbeitsschutz (OHS-Managementsystem)

Der Lieferant muss über ein Managementsystem für Arbeitsschutz (OHS-Managementsystem) verfügen, das den Anforderungen der Norm ISO 45001 oder einer ähnlichen Norm entspricht (beispielsweise eine lokale Arbeitsschutznorm, die gemeinhin als ISO 45001 gleichwertig anerkannt oder stark hieran angelehnt ist). Ericsson bevorzugt eine externe Zertifizierung des Lieferanten, dies ist jedoch nicht verpflichtend.



4 **Arbeitsschutzrichtlinie (OHS-Richtlinie)**

Der Lieferant muss über eine Arbeitsschutzrichtlinie (OHS-Richtlinie) verfügen. Die Richtlinie muss der Art und dem Umfang der Arbeitsschutzrisiken (OHS-Risiken) des Lieferanten entsprechen und eine Verpflichtung zur Prävention von Verletzungen und Erkrankungen und zur kontinuierlichen Verbesserung enthalten.

5 **Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften (OHS-Vorschriften)**

Der Lieferant muss über ein Verfahren verfügen, um geltende gesetzliche Anforderungen zu ermitteln, gesetzliche Änderungen zu verfolgen, Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung zu ergreifen sowie die Einhaltung von Gesetzesvorschriften zu bewerten.

Vor dem Beginn entsprechender Arbeiten muss der Lieferant alle gemäß den geltenden Gesetzen erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen einholen und die erforderlichen Versicherungen abschließen.

Bei Widersprüchlichkeit haben lokale Gesetze und Vorschriften Vorrang vor den Anforderungen von Ericsson. Sind Anforderungen von Ericsson dagegen strenger als die lokalen Anforderungen, haben die Anforderungen von Ericsson Vorrang.

6 **Arbeitsschutzmanagement (OHS-Management) und betriebliche Verantwortung**

6.1 **Allgemeine Anforderungen an das Arbeitsschutzmanagement (OHS-Management)**

In eigener Regie muss der Lieferant:

- sicherstellen, dass das Arbeitsschutzmanagement in die allgemeinen Managementprozesse des Lieferanten integriert ist;
- einen leitenden Vertreter als zentralen Ansprechpartner für alle Arbeitsschutzfragen ernennen;
- sicherstellen, dass qualifiziertes und kompetentes OHS-Personal vorhanden ist;
- die Rollen und Verantwortlichkeiten für das Arbeitsschutzmanagement in der gesamten Organisation des Lieferanten klar festlegen und kommunizieren;
- sicherstellen, dass der Schulungsbedarf im Hinblick auf Arbeitsschutz seiner Beschäftigten bewertet wird und der entsprechende Schulungsumfang bereitgestellt wurde;
- angemessene Hilfsmittel bereitstellen, um Arbeitsschutzrisiken anzugehen;



- seinen Beschäftigten kostenlos geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung stellen und eine ordnungsgemäße Überwachung und Schulung sicherstellen, um die korrekte Verwendung der PSA zu gewährleisten;
- die Arbeitsschutzleistung durch Einführung geeigneter Prozesse und Messparameter überwachen und kontinuierlich verbessern;
- mit Ericsson in Bezug auf Arbeitsschutzvorkehrungen zusammenarbeiten und diese Vorkehrungen während der gesamten Leistungserbringung aufrechterhalten;
- an Auditbesprechungen zum Arbeitsschutzmanagement teilnehmen und bei allen von Ericsson geforderten Beurteilungen kooperieren; und
- Arbeitsschutzdaten wie gewünscht an Ericsson übermitteln.

6.2 Für die Arbeit an einem Standort verantwortliche Person (Person in Charge of Work at Site)

Für jeden Außenstandort oder ausgewiesenen Arbeitsbereich ernennt der Lieferant eine für die Arbeit an einem Standort verantwortliche Person (Person in Charge of Work/PICW).

6.2.1 Verantwortung und Befugnisse der für die Arbeit am Standort verantwortlichen Person (Person in Charge of Work/PICW)

- Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit am Standort oder im ausgewiesenen Arbeitsbereich.
- Gewährleistung der Arbeitsschutzanforderungen von Ericsson.
- Sicherung von Arbeitsbereichen mit Beschilderung und Absperrungen sowie Management angrenzender öffentlicher Flächen.
- Gewährleistung, dass das gesamte Personal des Lieferanten vor Ort geschult, kompetent und gesundheitlich für seine Aufgaben geeignet ist.
- Durchführung von Einführungen und Risikobewertungen.
- Durchführung von Sicherheitsgesprächen vor Beginn der Arbeiten am Standort.
- Gewährleistung, dass alle Besucher des Standorts Sicherheitsinformationen für Besucher erhalten haben.
- Gewährleistung, dass die gesamte vor Ort verwendete Ausrüstung (einschließlich PSA) in gutem Zustand ist, und Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung.
- Gewährleistung, dass die vollständige Arbeitsschutzdokumentation für den Standort vorhanden ist.



- Unterbrechen der Arbeiten, wenn erhebliche Risiken erkannt werden, bis die Sicherheit gewährleistet ist. Durchsetzen der lebensrettenden Regeln (Life Saving Rules) und Ausüben der Befugnis zur Arbeitsunterbrechung (Stop Work Authority).
- Gewährleistung der Reaktionsbereitschaft im Notfall und Einleitung von Notfallmaßnahmen.
- Unverzügliche Meldung von Vorfällen gemäß den Anweisungen.
- Zusammenarbeit bei Inspektionen durch Ericsson, z. B. Fernabsicherung von Standorten (Remote Safety Assurance) und Standortinspektion (Site Inspection).

6.2.2 Erfahrung und Wissen der verantwortlichen Person am Arbeitsplatz (PICW)

- Kenntnis der relevanten Arbeitsschutzgesetze und -vorschriften sowie der spezifischen Anforderungen und Standards von Ericsson.
- Verständnis der spezifischen Tätigkeiten und der hiermit verbundenen Gefahren, Risiken und erforderlichen Kontrollmaßnahmen.

7 Kommunikation, Kompetenz und Schulung

7.1 Kommunikation

Der Lieferant muss über einen Mechanismus verfügen, um sicherzustellen, dass sein Personal in einem angemessenen Umfang Zugang zu Informationen über Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden sowie zu fachkundiger Beratung hat.

7.2 Kompetenz und Schulung

Der Lieferant muss über einen Mechanismus verfügen, um sicherzustellen, dass sein Personal über die nötigen Kompetenzen verfügt, um seine zugewiesenen Aufgaben auszuführen, sowie die angemessene Ausbildung, Schulung und Erfahrung hat.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass sein Personal mindestens die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Alle Beschäftigten haben vor Arbeitsbeginn die entsprechende Auftaktschulung für die auszuführenden Arbeitsaufgaben sowie regelmäßige Auffrischungsschulungen erhalten, um ihre Kompetenz aufrechtzuerhalten;
- Die Schulung muss dem Aufgabenbereich entsprechen, d. h., sie muss in einer angemessenen Sprache und mit für die Zielgruppe geeigneten Mitteln bereitgestellt werden;
- Tätigkeiten mit hohem Risiko dürfen nur nach entsprechender Schulung und mit entsprechender Kompetenz ausgeführt werden; und



- Schulungsunterlagen müssen aufbewahrt werden.

Darüber hinaus müssen die Beschäftigten des Lieferanten die von Ericsson vorgegebenen Pflichtschulungen absolvieren. Siehe hierzu die Informationen auf der Website [Supplier Occupational Health and Safety Requirements - Ericsson](#). Die Schulungen sind auf Ericssons Online-Schulungsplattform Ericsson Virtual Learning Environment (VLE) verfügbar.

Der Lieferant muss außerdem sicherstellen, dass das gesamte Personal alle zusätzlichen durch lokale Gesetze und Vorschriften vorgegebene Kompetenzanforderungen sowie alle spezifischen Kundenanforderungen erfüllt, die im Vertrag mit Ericsson festgelegt sind.

Der Lieferant stellt die Schulungsunterlagen und Kompetenzsertifikate gemäß den Anforderungen von Ericsson zur Verfügung.

8 Risikomanagement

Der Lieferant muss über einen Mechanismus verfügen, um die mit seinen Tätigkeiten verbundenen Risiken zu managen. Dieser muss mindestens Folgendes umfassen:

- Alle mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren müssen ermittelt und die damit verbundenen Risiken bewertet werden. Hierbei ist branchenübliche Best Practice für die Durchführung einer Risikobewertung in Bezug auf Arbeitsschutz (OHS-Risikobewertung) anzuwenden;
- Es müssen Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung der Risiken ergriffen werden;
- Alle Personen, die möglicherweise exponiert werden, müssen über die Risiken und erforderlichen Kontrollmaßnahmen informiert werden; und
- Die Wirksamkeit dieser Kontrollmaßnahmen muss kontinuierlich überwacht und überprüft werden.

9 Arbeitsschutzplan (OHS-Plan) für das Projekt

Der Lieferant erstellt, pflegt und implementiert einen Arbeitsschutzplan für jedes Projekt, in dessen Rahmen Tätigkeiten mit hohem Risiko durchgeführt werden sollen. Hierin werden die Maßnahmen beschrieben, die der Lieferant zur Ermittlung und zum Management der mit den Tätigkeiten verbundenen Risiken ergriffen hat. Der Lieferant stellt Ericsson eine Kopie des Arbeitsschutzplans für das Projekt zur Verfügung. Die Genehmigung des Arbeitsschutzplans für das Projekt durch Ericsson ist für den Lieferanten eine zwingende Voraussetzung, um mit der Ausführung von Tätigkeiten mit hohem Risiko im Projekt beginnen zu können.

Nachfolgend finden Sie eine Liste der Inhalte, die in diesen Plan aufgenommen werden müssen.



- Umfang der auszuführenden Arbeiten;
- Hauptansprechpartner und Verantwortlichkeiten für die Gewährleistung des Arbeitsschutzes, einschließlich der Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen von Personen mit besonderer Verantwortung für Arbeitsschutz;
- Bewertungen und Reduzierung von Risiken auf Projekt- und Standortebene;
- Gewährleistung von Schulung und Kompetenz für das Personal des Lieferanten;
- Einzelheiten zu den Überwachungs-, Audit-, Inspektions-, Zertifizierungs- und Berichterstattungsprozessen, die der Lieferant eingerichtet hat, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Standards erfüllt werden, und um Ericsson Arbeitsschutzdaten vereinbarungsgemäß zur Verfügung zu stellen;
- Einzelheiten zu den Melde- und Untersuchungsverfahren des Lieferanten im Hinblick auf Vorfälle;
- Einzelheiten zur Auswahl und zum Management von Subunternehmern, einschließlich der Information über Standards;
- Einzelheiten zur Auswahl, Anwendung und zur Kontrolle gefährlicher Substanzen, Produkte, Anlagen und Ausrüstungen;
- Einzelheiten zu den Notfallabläufen des Lieferanten;
- alle anderen erforderlichen Einzelheiten zum Managementprozess in der Zusammenarbeit von Ericsson und dem Lieferanten; und
- relevante Anforderungen geltender Gesetze sowie Pläne zur Einhaltung von Vorschriften.

10 Betriebliche Kontrolle

10.1 Betriebliche Standards

Der Lieferant muss die folgenden betrieblichen Arbeitsschutzstandards von Ericsson ([Ericsson OHS Operational Standards](#)) in den folgenden Bereichen einhalten oder übertreffen, sofern für seine Tätigkeiten für Ericsson maßgeblich:

- Klettern und Arbeiten in der Höhe
- Fahr- und Fahrzeugsicherheit
- Arbeiten mit Elektrizität
- Umgang mit Chemikalien
- Exposition gegenüber hochfrequenten elektromagnetischen Feldern
- Manuelle Handhabung



- Alleinarbeit
- Betreten von beengten Räumen
- Management von Hoch- und Tiefbauarbeiten
- Persönliche Schutzausrüstung
- Brandschutz
- Umwelt- und Arbeitslärm

Bevor der Lieferant mit den vereinbarten Arbeiten beginnt, muss er die geltenden betrieblichen Arbeitsschutzstandards von Ericsson (Ericsson OHS Operational Standards) ermitteln. Die betrieblichen Arbeitsschutzstandards von Ericsson (Ericsson OHS Operational Standards) können jederzeit von Ericsson geändert werden. Die Änderungen der betrieblichen Arbeitsschutzstandards von Ericsson (Ericsson OHS Operational Standards) treten zum Veröffentlichungsdatum in Kraft. Dies gilt unabhängig davon, ob sie vor oder nach Vertragsunterzeichnung erstellt werden, sofern mit Ericsson nicht schriftlich anderes vereinbart wird. (Ericsson wird den Lieferanten über alle Überarbeitungen informieren.) Stellt der Lieferant eine Änderung der betrieblichen Arbeitsschutzstandards von Ericsson (Ericsson OHS Operational Standards) fest, die sich auf seine Fähigkeit, die jeweiligen Tätigkeiten zu erbringen, auswirkt, müssen Ericsson und der Lieferant die Methode, die Auswirkungen und den Zeitplan für die Umsetzung dieser Änderung erörtern und vereinbaren.

10.2 Lebensrettende Regeln bei Ericsson (Ericsson Lifesaving Rules)

Der Lieferant muss die lebensrettenden Regeln von Ericsson (Ericsson Lifesaving Rules) einhalten und sicherstellen. Die lebensrettenden Regeln umfassen Folgendes:

- Fahren – überschreiten Sie nicht die Geschwindigkeitsbegrenzungen und verwenden Sie niemals handgehaltene Mobiltelefone oder Geräte während der Fahrt
- Reisen – legen Sie immer den Sicherheitsgurt an, wenn Sie Fahrer oder Beifahrer sind
- Helme – tragen Sie immer einen Helm, wenn Sie Motorrad oder Fahrrad fahren (Wichtiger Hinweis: Motorräder sind als Transportmittel oder für die Lieferung von Ausrüstung nicht erlaubt.)
- Alkohol und Drogen – arbeiten oder fahren Sie niemals unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen oder Medikamenten, einschließlich verschriebener Medikamente, die Ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können
- Verwenden Sie immer die richtige persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Ihre Arbeitsumgebung
- Fallbereiche (Drop Zones) – betreten Sie Fallbereiche nur mit Berechtigung und der richtigen PSA



- Arbeiten in der Höhe – verwenden Sie immer ein Absturzsicherungssystem und achten Sie auf die Umgebungsbedingungen
- Elektrizität – vor der Arbeit ist sicherzustellen, dass die Anlage nicht an die Stromversorgung angeschlossen ist. Bei Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen sind immer Sicherheitsabstände einzuhalten.

Einzelheiten sind auf der Website [Basics of safety – Lifesaving rules videos – Ericsson](#) (Sicherheitsgrundlagen – Videos Lebensrettende Regeln – Ericsson) zu finden.

10.3 Sicherheit von Ausrüstung

Der Lieferant muss über einen Mechanismus verfügen, um die Sicherheit von Ausrüstung zu gewährleisten. Dies umfasst auch Folgendes:

- Sämtliche Ausrüstung (wie z. B. Kräne, mechanische Hebevorrichtungen, Ketten, Seile sowie tragbare Elektrowerkzeuge) müssen gemäß den Herstellerempfehlungen, gesetzlichen Anforderungen und geltenden Branchennormen installiert, inspiziert, getestet, gewartet und zertifiziert werden.
- Jede Änderung an der Ausrüstung muss von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Hersteller genehmigt werden;
- Sämtliche Ausrüstung muss für ihren Verwendungszweck geeignet und vor Gebrauch inspiziert/geprüft werden. Sie darf nur von Personen verwendet werden, die für ihre Bedienung qualifiziert sind; und
- es liegen geeignete Informationen und Anleitungen in Bezug auf die Verwendung, Wartung, Lagerung und Entsorgung von Geräten vor und werden den Endbenutzern mitgeteilt.

10.4 Kontrolle

Der Lieferant muss über ein eigenes Kontrollverfahren verfügen. Alle Tätigkeiten, die mit einem hohem Risiko verbunden sind, müssen vor Beginn der Arbeiten und, soweit möglich, während der Arbeiten kontrolliert werden.

Der Lieferant muss ein robustes Kontrollverfahren einrichten und aufrechterhalten, das auf die Art und die Gefahren von Tätigkeiten mit hohem Risiko zugeschnitten ist. Dieses Kontrollverfahren muss Folgendes umfassen:

- Die Bewertung von Sicherheitsrisiken vor Ort: Diese muss täglich vor Beginn von Tätigkeiten mit hohem Risiko vor Ort durchgeführt werden. Die Bewertung muss auch die Kontrolle aller Geräte, Arbeitsumgebungen und Sicherheitsmaßnahmen umfassen.
- Standortinspektionen: werden regelmäßig während der Ausführung von Tätigkeiten mit hohem Risiko durchgeführt, um die kontinuierliche Einhaltung der Sicherheitsstandards sicherzustellen. Die Häufigkeit dieser Kontrollen muss



dem Risikograd der jeweiligen Tätigkeit entsprechen. Standortinspektionen dürfen nicht von dem Team durchgeführt werden, das die Tätigkeiten mit hohem Risiko vor Ort ausführt.

Der Lieferant muss einen Inspektionsplan erstellen, der die Häufigkeit und zeitlichen Abstände der Inspektionen enthält. Der Plan sollte auf branchenüblicher Best Practice, den spezifischen mit der Tätigkeit verbundenen Risiken und den gesetzlichen Anforderungen basieren.

10.5 Befugnis zur Arbeitsunterbrechung (Stop Work Authority)

Der Lieferant berechtigt seine Beschäftigten dazu, in guter Absicht die Befugnis zur Arbeitsunterbrechung (Stop Work Authority) auszuüben oder anderweitig in eine Arbeitssituation einzugreifen, wenn sie der Auffassung sind, dass für sie oder andere eine unmittelbare Lebens-, Verletzungs- oder Krankheitsgefahr besteht. Disziplinarmaßnahmen oder andere Vergeltungsmaßnahmen (einschließlich Haftungs- oder Schadenersatzansprüche) dürfen vom Lieferanten nicht gegen Personal ergriffen werden, das die Befugnis zur Arbeitsunterbrechung (Stop Work Authority) in guter Absicht ausgeübt hat.

Detaillierte Anforderungen von Ericsson finden Sie im [Stop Work Authority Process for Suppliers](#) (Ablauf für die Befugnis zur Arbeitsunterbrechung für Lieferanten).

10.6 Subunternehmermanagement

Der Lieferant muss über robuste Mechanismen zum Management seiner Subunternehmer verfügen, die Folgendes umfassen:

- Systeme und Prozesse zur Beurteilung der Arbeitsschutzleistung von Subunternehmern im Hinblick auf die Erfüllung der betrieblichen Arbeitsschutzstandards (Ericsson OHS Operational Standards);
- vertragliche Vereinbarungen, die die Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber seinen Subunternehmen widerspiegeln und sie an sie weitergeben;
- gegebenenfalls die vertragliche Einbeziehung von Mechanismen zum Leistungsmanagement zwischen dem Lieferanten und seinen Subunternehmern;
- Methoden zur Kommunikation und Überwachung der Einhaltung der Arbeitsschutzrichtlinie von Ericsson (Ericsson OHS Policy) sowie entsprechender Anforderungen durch Subunternehmer; und
- Systeme zur regelmäßigen Überprüfung der Arbeitsschutzleistung seiner Subunternehmer.

Der Lieferant untersagt die weitere Untervergabe von Tätigkeiten mit hohem Risiko durch seinen Subunternehmer ohne ausdrückliche Genehmigung von Ericsson. Auf Anfrage von Ericsson muss der Lieferant alle Beteiligten angeben, die im Namen des Lieferanten Tätigkeiten mit hohem Risiko durchführen.



11 Notfallbereitschaft und -reaktion

Der Lieferant muss potenzielle Notfallsituationen sowie die Reaktion hierauf ermitteln und dokumentieren. Das Dokument muss mindestens die folgenden Aspekte enthalten:

- Rollen und Verantwortlichkeiten;
- Notfallabläufe (z. B. Maßnahmen, die vor, während und nach Notfällen ergriffen werden müssen);
- Notfallkontakte;
- Notfallplan mit Fluchtwegen, Ausgängen und Sammelplätzen;
- Notfallausrüstung (z. B. Erste-Hilfe-Vorrichtungen, Feuerlöscher) sowie deren Standorte und Gebrauchsanweisungen; und
- regelmäßige Aktualisierungen und Überprüfungen.

Notfallpläne müssen den betroffenen Beschäftigten bekanntgemacht werden, sie müssen regelmäßig geübt und erprobt werden.

12 Meldung und Untersuchung von Vorfällen in Bezug auf Arbeitsschutz (OHS-Zwischenfälle)

Der Lieferant muss über geeignete Abläufe zur Meldung und Untersuchung von Vorfällen verfügen, darunter einen Prozess für Korrekturmaßnahmen und die Nachverfolgung von Vorfällen, die zu potenziell schweren oder schweren arbeitsbedingten Verletzungen, Erkrankungen und Todesfällen führen.

Der Lieferant muss Arbeitsschutzvorfälle (OHS-Vorfälle), einschließlich Todesfälle, Verletzungen, Erkrankungen, Beinaheunfälle und Risikobeobachtungen, sowie Fälle von Ausübung der Befugnis zur Arbeitsunterbrechung (Stop Work Authority) über das [Ericsson Global Incident Reporting Tool](#) (GIRT) melden. Alle Todesfälle, schweren Verletzungen und schweren Erkrankungen sowie Beinaheunfälle, durch die es zu einem Todesfall, zu schweren Verletzungen oder schweren arbeitsbedingten Erkrankungen hätte kommen können, müssen gemäß den örtlichen Anforderungen von Ericsson gemeldet werden, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden. Der Lieferant muss sein Personal kontinuierlich dazu anhalten, Beinaheunfälle und Risikobeobachtungen zu melden.

Der Lieferant muss mit Ericsson bei der Untersuchung aller größeren Vorfälle, einschließlich Todesfällen, kooperieren und Ericsson hierbei unterstützen, wobei die Fristen von Ericsson eingehalten werden müssen. Ericsson muss im Rahmen von größeren Vorfällen über alle Einzelheiten und die Untersuchungen von Vorfällen informiert werden (der Lieferant erkennt dabei an, dass diese Informationen an die Unternehmen und Kunden der Ericsson Group weitergegeben werden können).



13 Programm zur Leistungsmessung und -verbesserung

Der Lieferant muss ein umfassendes Leistungsmesssystem für Arbeitsschutz einrichten und umsetzen, das sowohl nachlaufende als auch vorlaufende Indikatoren zur Überwachung und Verbesserung seiner Leistung im Bereich Arbeitsschutz (OHS-Leistung) enthält.

13.1 Nachlaufende Indikatoren

Der Lieferant muss die Leistung im Bereich Arbeitsschutz in der Vergangenheit zurückverfolgen und darüber Bericht erstatten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Statistiken zu Vorfällen (einschließlich Beinaheunfällen und Risikobeobachtungen, Verletzungen, arbeitsbedingten Erkrankungen und Todesfällen) in den letzten drei (03) Jahren.
- Trendanalyse von Beinaheunfällen, Risikobeobachtungen, einschließlich, falls zutreffend, unsicherem Verhalten und unsicheren Bedingungen.

13.2 Vorlaufende Indikatoren

Der Lieferant überwacht auch proaktive Sicherheitsbemühungen, wie beispielsweise:

- Schulungsprogramme für Arbeitsschutz und den Anteil der Beschäftigten, die diese Programme absolvieren.
- Teilnahme von Führungskräften an Arbeitsschutzaktivitäten (z. B. Sicherheitsrundgänge, Audits).
- Umsetzung von Sicherheitskontrollen und Präventivmaßnahmen.
- Anerkennungsprogramme für Sicherheitsverhalten und -leistungen.
- Beispiele, in denen die Befugnis zur Arbeitsunterbrechung (Stop Work Authority) ausgeübt wurde

13.3 Verbesserungsprogramm in Bezug auf Arbeitsschutz (OHS-Verbesserungsprogramm)

Der Lieferant legt Ziele, Vorgaben und ein Verbesserungsprogramm fest, um diese Ziele durch Maßnahmenpläne zu erreichen. Ziele müssen messbar sein und klare Fristen haben. Das Verbesserungsprogramm muss Folgendes umfassen:

- Eine Verpflichtung zu kontinuierlicher Verbesserung auf der Grundlage von Leistungsdaten;



- Die regelmäßige Überwachung und Überprüfung von Vorgaben und Zielen; mit Nachweisen von bei Bedarf vorgenommenen Anpassungen, um Leistungsziele zu erreichen oder zu übertreffen; und
- Nachweis, wie der Lieferant die Erreichung dieser Vorgaben und Ziele sicherstellt, einschließlich der Häufigkeit von Überprüfungen und Maßnahmen, die als Reaktion auf Trends und Schwachstellen ergriffen werden.

14 Nichteinhaltung und Korrekturmaßnahmen

Wenn die in diesem Dokument festgelegten Anforderungen sowie in den genannten verknüpften Dokumenten nicht eingehalten werden, hat der Lieferant unverzüglich einen detaillierten Maßnahmenplan zu erstellen. Der Plan muss mindestens Folgendes enthalten:

- Spezifische Maßnahmen, die den jeweiligen Fall der Nichteinhaltung angehen
- Bereitgestellte Ressourcen und zugewiesene Verantwortlichkeiten zur Umsetzung der Korrekturmaßnahmen; und
- Frist für die Durchführung der Korrekturmaßnahmen.

Der Plan ist Ericsson gemäß dem von Ericsson festgelegten zeitlichen Rahmen vorzulegen. Der Plan muss von Ericsson genehmigt werden.

15 Änderungsinformationen

- Aktualisierte Dokumentenstruktur
- Erweiterung des Geltungsbereichs, um alle Lieferanten, die bei der Erbringung von Leistungen für Ericsson Tätigkeiten mit hohem Risiko ausführen, einzubeziehen
- Begriffsbestimmungen hinzugefügt
- Die Anforderungen erläutert
- Lebensrettende Regeln (Lifesaving Rules) ergänzt und das Verbot von Motorrädern hervorgehoben
- Neue Anforderungen aufgenommen (d. h. Befugnis zur Arbeitsunterbrechung (Stop Work Authority), Fernabsicherung von Standorten (Remote Site Assurance), Standortinspektion (Site Inspection) Bewertung der Sicherheitsreife des Lieferanten (Supplier Safety Maturity Assessment)
- Einbezug der Folgenbewältigung (Consequence Management)